

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 681

vom 21. März 1995

Aufnahme des Fachwerkhauses an der Hinterdorfstrasse 12 in Schönenbuch in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das sogenannte Hinterdorf von Schönenbuch ist jener Dorfteil des alten Kerns, der von der Hauptstrasse in nördlicher Richtung abzweigt und als Sackgasse endet. Er hat demnach auch am besten den ländlichen Charakter des Dorfes bewahrt.

Das Haus Nr. 12 dürfte wie das zusammengebaute Fachwerkhaus Nr. 10 im 17. Jahrhundert erbaut worden sein. Sein Fachwerk ist im 19. Jahrhundert verputzt und nun wieder zum Vorschein gebracht worden. Die Fachwerkhäuser sind Wohnhäuser, zu denen je zwei freistehende Ökonomiegebäude gehörten, die zum Teil inzwischen abgebrochen oder umgebaut worden sind. Im Gegensatz zum Haus Nr. 10, mit dem es ein Doppelhaus bildet, ist seine Architektur, d.h. sein Fachwerk einfacher und rein konstruktiv. Es fehlt auch im Untergeschoss und an der Strassenfassade, so dass man vermuten darf, dass es mehrfach umgebaut worden ist. Vermutlich ist in einer späteren Entwicklungsphase das Haus Nr. 12 Ökonomie teil des Wohnhauses Nr. 10 geworden und erst später zum Wohnteil umgebaut worden. In jedem Falle ist es eine wichtige Sanierung eines Gebäudes, das als Teil des Ortsbildes zu beachten ist.

Die Besitzer der Liegenschaft [REDACTED] und der Gemeinderat Schönenbuch sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ././: 1. Das Fachwerkhaus Hinterdorfstrasse 12, Schönenbuch, gelegen auf Parzelle Nr. 178, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - [REDACTED] 4124 Schönenbuch

- Gemeinderat Schönenbuch, 4124 Schönenbuch
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bauinspektorat (2)
- Landeskanzlei (Publikation)
- + Kantonale Denkmalpflege [REDACTED] (2)
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

